

Das letzte und vielleicht den mehresten Geometern das angenehmste Geschäft, ist die Aufstellung der Vermessungs-Kosten.

In den mehresten Ländern, ist wegen der Bezahlung der planimetrischen Vermessungen, etwas festgesetzt, oder man sucht jedesmal mit dem Geometer einen den Umständen gemässen und billigen Accord, darüber zu treffen. Freylich sind die Gegenden sehr unterschieden, und Jedem wird einleuchten, daß der Geometer in bergichter und kuppirter Gegend, bey weitem nicht so viel in einem Tage messen kann, als in einer ebenen und freyen. Der Billigkeit nach, muß der Geometer für die mit nicht wenig Beschwerde verknüpfte Arbeit, die selten von Werth ist, wenn sie nicht mit aller Genauigkeit, vorgenommen wird, auch eine solche Bezahlung erhalten, daß er seine Rechnung und Auskommen, dabey findet, und er nicht genöthiget sey, oder sich des geringen Accords wegen, berechtigt glaube, die Arbeit von der Hand zu schlagen.

Meiner geringen Einsicht und Erfahrung nach, würde, für die Vermessung, das Auftragen und vollständige Ausarbeitung der Brouillon-Carte, nebst der Ausrechnung und Formirung, der Kladde des Vermess-Registers, in ebenen und offenen Gegenden, wo zwischen durch ansehnliche Heide, Weide, und Moordistrikte befindlich sind, folgende Bezahlung der Billigkeit, angemessen seyn.

a.	Für Hoffstellen und Gärten, 12 Morgen				1 Rthlr.
b.	Stücke bis 3 Morgen Inhalt, 20 Morgen				1 "
c.	über 3 bis 6 Morgen, 25 "				1 "
d.	6 " 50 "	30 "			1 "
e.	50 Morgen, 50 "				1 "

In bergichten und sehr durchschnittenen Gegenden, würde die Bezahlung um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ zu verbessern seyn.

Für die Ausarbeitung jeder Plansche der Carte, wenn solche 4 Fuß lang und $2\frac{1}{2}$ hoch ist, 10 Rthl.; oder den Quadratsfuß, die leeren Stellen mitgerechnet, zu 1 Rthl.

Für das reine Register abzuschreiben, jeder Bogen 4 bis 6 mgr.

Die Nebenkosten für den Bakenstecher; den Ueberschläger und die zwey Kettenzieher, wie auch für die Bakenträger und Schlachtenhauer, wenn diese nicht von der Dorfschaft unentgeltlich gestellet werden, sind aber noch besonders zu bezahlen.

Die Wahl der ersteren, und ihre Bezahlung, muß dem Geometer lediglich überlassen werden, damit diese Leute wissen, daß sie bloß von ihm abhängen, und daß, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun, er sie jeden Tag entlassen kann.

In